

Informationen für Hygienebeauftragte an Schulen

IQSH-Fortbildungsveranstaltungen MSB0047/MSB0048/BBS0279

Marco Dick
MBWK III 3411

November 2020

Inhalt

1. Begriff der Hygiene
2. Hygieneschwerpunkte in der Schule
3. Hygienebeauftragte
4. Hygienekonzept
5. Infektionsschutz aktuell

1. Begriff der Hygiene

Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit.

Das Wort *Hygiene* leitet sich vom griechischen Wort für die Göttin der Gesundheit *Hygieia* ab. Durch Maßnahmen der Hygiene soll - im weiteren Sinne - verhindert werden, dass Krankheitszustände irgendeiner Art eintreten.

Ausgehend von den unterschiedlichen Ursachen für Erkrankungen gibt es auch unterschiedliche Bereiche der Hygiene, wie z.B. Psychohygiene, Arbeits- und Sozialhygiene oder Umwelthygiene. Allen gemein ist das Ziel der Vorbeugung und Vermeidung von Krankheiten.

Gleichwohl verwenden wir das Wort Hygiene heute umgangssprachlich vor allem, um Vorkehrungen zum Schutz von Infektionskrankheiten zu bezeichnen.

Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass mit Blick auf die Verhütung von Krankheiten der Infektionsschutz immer eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder ist. Das gilt auch für die Arbeit von Hygienebeauftragten in Gemeinschaftseinrichtungen. Trotzdem gibt es in Schulen auch weiterhin Aufgabenbereiche, die wir unter dem Begriff der Hygiene zusammenfassen, die nichts oder nicht direkt mit dem aktuellen Pandemiegeschehen zu tun haben, und die wir weiterhin im Blick behalten müssen. Hierzu zählen - entsprechend der Schulform - z.B. Zahnhygiene, Lebensmittelhygiene, Arbeitshygiene.

Infektionskrankheiten folgen fast immer einem recht einfach zu verstehenden Ursache-Wirkung-Prinzip: Ausgehend von einem Krankheitserreger, der in einen Wirt eindringt, kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Infektionskrankheit kommen. Auch wenn dies hier sehr vereinfacht dargestellt ist, beruhen auf dieser Kausalität nahezu alle hygienischen Maßnahmen, die durchgeführt werden, um Infektionskrankheiten zu verhindern.

In anderen Hygienebereichen, wie z.B. der Arbeits- und Sozialhygiene, bedarf es anderer, manchmal komplexerer Herangehensweisen oder einer speziellen Ausbildung der Verantwortlichen. (Betriebsärzt*innen, Arbeitsschutzbeauftragte, Beauftragte für psychische Gefährdungsbeurteilung...)

2. Hygieneschwerpunkte in der Schule

Bei den nachfolgend benannten Schwerpunkten handelt es sich um grundsätzliche Betrachtungen. Ausnahmen vom üblichen Schulgeschehen, wie z.B. bestimmte Infektionskrankheiten, die gehäuft in einer Schule auftreten, bedingen natürlich auch besondere Maßnahmen. (z.B. Desinfektionsmaßnahmen). In diesen Fällen sind es in der Regel die zuständigen Gesundheitsämter, die spezielle Handlungsempfehlungen bzw. -anweisungen vorgeben.

Wiederum andere, für uns teilweise neue Maßnahmen und Handlungsanweisungen sind durch die Covid-19-Pandemie bedingt. Beachten Sie hierzu bitte Abschnitt 5. *Infektionsschutz aktuell*.

Händehygiene

Die Händehygiene war und ist einer der wichtigsten Aspekte des Infektionsschutzes. Dabei soll beachtet werden, dass in schulischen Einrichtungen das Händewaschen die wichtigste Maßnahme der Händehygiene ist. Die Händedesinfektion sollte als zusätzliche Maßnahme, die unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll oder ggf. notwendig ist, betrachtet werden. (z.B. dort, wo Händewaschen nicht möglich ist; bei der Lebensmittelverarbeitung in Mensen, ...)

Hautschutz und Hautpflege

Mit Blick auf die genannten Maßnahmen der Händehygiene ist ein ausreichender Hautschutz unerlässlich. Gerade durch häufiges Händewaschen wird die Haut stark belastet. Sie trocknet aus, verliert ihre natürliche Schutzbarriere und kann so auch Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Die Haut der Hände sollte durch geeignete Handcremes geschützt werden. (Hinweis: In anderen Berufen ist der Hautschutz expliziter Teil der Unfallverhütungsvorschriften.)

Schutzhandschuhe und ggf. weitere Schutzkleidung

Schutzhandschuhe dienen dazu, den Träger vor Infektionen oder vor Verletzungen der Hände zu bewahren. Zum Infektionsschutz (Eigenschutz) kommen Einmalhandschuhe z.B. bei der Ersten Hilfe oder im Schulsanitätsdienst in Frage. Zum Schutz vor Verletzungen sollten Handschuhe z.B. bei der Arbeit mit Desinfektionsmitteln getragen werden. Dabei ist auch hier auf Einmalhandschuhe zurückzugreifen. Feste, flüssigkeitsdichte Handschuhe („Putzhandschuhe“) zur mehrfachen Verwendung sollten nicht mehr zum Einsatz kommen.

Das Tragen weiterer Schutzkleidung aus hygienischen Gründen spielt für Schüler*innen und Lehrkräfte in der Schule keine Rolle.

(Dies gilt selbstverständlich nicht für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung zur Unfallverhütung in einigen Unterrichtsfächern, wie zum Beispiel im Chemieunterricht. Zudem müssen z.B. Mitarbeiter*innen in Schulküchen entsprechend der dort geltenden Hygienevorschriften Schutzkleidung zum Fremdschutz tragen.)

Desinfektion von Flächen

Außerhalb besonderer Infektionsgeschehen spielt die Flächendesinfektion in Schulen keine nennenswerte Rolle. Mit Blick auf das in Schulen vorhandene Keimspektrum reicht die regelmäßige, planvolle Reinigung von Flächen - das sind z.B. Oberflächen von Tischen und Schränken oder Fußböden - völlig aus. (vgl. auch Abschnitt 5. *Infektionsschutz aktuell*)

Lebensmittel- und Trinkwasserhygiene

Rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verarbeitung von Lebensmitteln müssen den Mitarbeiter*innen von Schulkantinen/Mensen bekannt sein und durch sie befolgt werden.

(HACCP-Konzept) Natürlich gelten auch für Schulkioske/Bistros/Schulcafés Vorschriften zur Lebensmittelhygiene.

Das Leitungswasser in der Schule muss grundsätzlich Trinkwasserqualität haben.

Weitere Bereiche der Prävention

Neben dem Schutz vor Infektionskrankheiten gibt es in der Schule weitere Bereiche, die den Schutz vor Erkrankungen von Schüler*innen und Mitarbeiter*innen zum Ziel haben.

Hierzu gehören z.B. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gefährdungsanalysen. Diese Bereiche werden i.d.R. nicht dem Tätigkeitsbereich von Hygienebeauftragten zugeordnet.

3. Hygienebeauftragte

Zur Umsetzung der Hygieneempfehlungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstand die Notwendigkeit, an den Schulen im Land Hygienebeauftragte zu bestimmen. Anders als in anderen Branchen, wie zum Beispiel der Lebensmittelverarbeitenden Industrie oder der Pflege und dem Gesundheitswesen, gibt es für die Tätigkeit der Hygienebeauftragten an Schulen (noch?) keinen rechtlich vorgegebenen oder durch eine Stellenbeschreibung vorgegebenen Rahmen, der das Tätigkeitsfeld genau umschreibt. In Anlehnung an die genannten Branchen und aus den Erfahrungen der letzten Monate könnten die Zuständigkeiten der Hygienebeauftragten aber wie folgt beschrieben werden:

Hygienebeauftragte an Schulen unterstützen die Schulleitung bei

- der Überwachung der Einhaltung schulrechtlicher Maßnahmen, die die Hygiene und den Infektionsschutz betreffen,
- der Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen,
- der Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans der Schule,
- der Planung und Durchführung von Hygiene-Unterweisungen und -Belehrungen,
- der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und mit den Elternvertretern,
- bei der Planung und Durchführung bestimmter hygienischer Maßnahmen,
- bei der Beschaffung von Produkten zur Durchführung von Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes.

Dabei kommt es im Einzelfall immer darauf an, welche der genannten Tätigkeiten vereinbart sind und für welche Tätigkeiten ggf. andere Personen (Hausmeister, Reinigungskräfte, Beauftragte der Schulträger, ...) verantwortlich sind.

Letztlich trägt die Schulleitung die Verantwortung für die Sicherstellung erforderlicher hygienischer Maßnahmen, für den Infektionsschutz, für die Umsetzung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und für die Umsetzung der Erlasse der Landesregierung und des MBWK.

Hygienebeauftragte sind hierbei - wie oben benannt - unterstützend tätig.

4. Hygienekonzept

Gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes müssen Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes „in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen“. Diese Pflicht, an der Schule ein Hygienekonzept vorzuhalten, ist nicht neu. Jedoch gibt es mit der aktuellen Pandemiesituation die Notwendigkeit, vorhandene Hygienekonzepte anzupassen. Dabei finden aktuelle Regelungen, die durch das Land und das MBWK erlassen werden, Einzug in das Hygienekonzept der Schule. Gegebenenfalls reichen in Einzelfällen Verweise auf in den Verordnungen und Erlassen vorgegebene Handlungsanweisungen.

An dieser Stelle ein Muster-Hygienekonzept vorzustellen, erscheint nicht sinnvoll, da die Voraussetzungen und damit die Erfordernisse an den verschiedenen Schulen im Land sehr unterschiedlich sind. Trotzdem sei der Hinweis erlaubt, dass es einzelne, spezialisierte Verlage gibt, die - allerdings kostenpflichtig - hilfreiche Publikationen anbieten. Eine kostenneutrale Variante bietet das Internet, wo man zahlreiche veröffentlichte Hygienekonzepte einzelner Schulen findet, die sicherlich hilfreiche Anregungen für die Überarbeitung des eigenen Konzeptes bieten.

(weitere Informationen in der Veranstaltung)

5. Infektionsschutz aktuell

Die Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte waren insgesamt bewusst allgemein gehalten, was die Hygiene und den Infektionsschutz an Schulen sowie die Tätigkeit der Hygienebeauftragten betrifft. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit der/des Hygienebeauftragten an der Schule nicht mit dem Ende der aktuellen Covid-19-Pandemie enden sollte.

Gleichwohl gibt es aktuelle, pandemiebedingte Fragestellungen, die hier thematisiert werden sollen. Dabei soll vorrangig auf die Fragen eingegangen werden, die die Handreichungen für den Infektionsschutz nicht abschließend beantworten können, weil zum Beispiel Entscheidungs- oder Interpretationsspielräume eröffnet werden oder Begründungen zum Verständnis fehlen.

Die Liste der folgenden Aspekte wird durch die Fragen, die Sie in die Veranstaltung mitbringen, erweitert werden.

Händedesinfektion im Eingangsbereich der Gebäude

Eine eindeutige Empfehlung kann leider nicht gegeben werden. Grundsätzlich gilt auch hier, dass das Händewaschen vorzuziehen ist. Dies dürfte in den meisten Schulgebäuden allerdings kaum möglich sein, so dass ggf. doch über eine - vielleicht sogar verpflichtende - Händedesinfektion bei Betreten des Schulgebäudes nachgedacht werden muss. Zu bedenken ist allerdings in jedem Fall das Alter der Schüler*innen. (vgl. hierzu Handreichung Infektionsschutz: „Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, [...] Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.“)

Desinfektion von Flächen

Wurden während der behutsamen Öffnungsphase der Schulen am Ende des letzten Schuljahres noch großzügig und regelmäßig nahezu alle benutzten Flächen desinfiziert, stellen wir nun fest, dass ein Reinigen dieser Oberflächen i.d.R. ausreicht.

Nicht alle Oberflächen im Bereich Schule sind darauf ausgelegt, bei häufigem Kontakt mit Desinfektionsmitteln lange haltbar zu sein. So nehmen z.B. Bedienfelder von gemeinsam genutzten Kopierern oder Tastaturen bei regelmäßiger Desinfektion recht schnell Schaden. Wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von Kontaminationen dieser Geräte (und damit zur Übertragung von Keimen über diese) ist auch hier eine regelmäßige Händehygiene.

Eine Oberflächendesinfektion solcher Geräte ist in besonderen Fällen, wie z.B. dem versehentlichen Anniesen oder Anhusten, selbstverständlich möglich. Es können geeignete, materialschonende Desinfektionsmittel vorgehalten werden. Beachten Sie aber, dass eine Sprühdesinfektion generell nicht zulässig ist.

Fußböden gelten nicht als Infektionsquelle und sollten daher gereinigt und nicht desinfiziert werden.

Hygienekonzepte für verschiedene Teilbereiche

Für den Betrieb einzelner Bereiche des Schulbetriebes, z.B. Sporthallen oder Internate, sind eigene Hygienekonzepte erforderlich.

Schulsanitätsdienst

Auch für den Schulsanitätsdienst gibt es ein eigenes Hygienekonzept. Vorrang hat hier in jedem Fall der Eigenschutz der Schulsanitäter*innen!

Kommunikation mit dem Kollegium

In den letzten acht Monaten hat Sie und Ihr Kollegium eine Masse von Informationen erreicht: Handlungsempfehlungen, Anweisungen, Erlasse, sich ändernde Verordnungen. Es hat sich gezeigt, dass es sich - mit Blick auf die Verständlichkeit und das Verständnis - manchmal lohnt, die Texte für das Kollegium aufzubereiten, zusammenzufassen.

Machen Sie außerdem all Ihre Entscheidungen für oder gegen bestimmte Maßnahmen transparent.

Das Verständnis für erforderliche Maßnahmen der Hygiene bildet die Basis des Infektionsschutzes.

Danke für Ihre wichtige Arbeit! Bleiben Sie gesund!

Fragen und Anregungen:

Marco.Dick@bimi.landsh.de